

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 89/11 S

L 9 AS 269/11 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 AS 4515/10 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 22. August 2011 - L 9 AS 269/11 NZB - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Übernahme von Bewerbungskosten. Das SG Braunschweig hat die Klage mit Urteil vom 28.2.2011 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 22.8.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 19.9.2011 "weitere Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 22.8.2011 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

